

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

38 (28.6.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 36097. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.	Nr. 35294. B. Mitteldeutscher Verband.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 35881. B. Sommerfahrplan 1882.	Nr. 35430. B. Englisch-Südwestdeutscher Verkehr.
Nr. 35267. B. Württembergisch-Badischer Verkehr.	Nr. 35434. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 35233. B. Verladung lebender Thiere.	Nr. 35653. B. Deutsch-Italienischer Verkehr via Gotthard.
Nr. 35096. B. Instandhaltung der Brückenwaagen.	Nr. 35844. B. Berliner Stadtbahn.
Nr. 35240. B. Curs der Südwestdeutschen Verbandswagen.	Nr. 35845. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 35248. B. Druck von Frachtbriefen.	Nr. 35906. B. Badisch-Pfälzischer Verkehr.
	Nr. 35805. R. 1882er Materialtarif.
	Nr. 35196. G.D., Nr. 35719. G.D. u. Nr. 35811. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 36097. B. Den Rheinisch-Westfälisch-Badischen Güterverkehr betreffend.

Am 1. Juli l. J. tritt der mit Verfügung Nr. 29717. B. (Verordnungs-Blatt Seite 98) angekündigte Tarif für den Rheinisch-Westfälisch-Badischen Güterverkehr in Wirksamkeit.

Derselbe ist abweichend von den bisherigen bezüglichlichen Tarifen in Form eines Kilometertarifs erstellt und besteht aus:

Hest 1: (Besondere Bestimmungen zum Reglement und den Tarifvorschriften sowie allgemeine Kilometer-Tariftabellen);

Hest 2: (Kilometerentfernungen und besondere Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen des Eisenbahndirectionsbezirks Köln, linksrheinisch);

Hest 3: (Kilometerentfernungen und besondere Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen des Eisenbahndirectionsbezirks Köln, rechtsrheinisch);

Hest 4: (Kilometerentfernungen und besondere Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen des Eisenbahndirectionsbezirks Elberfeld);

Hest 5: (Kilometerentfernungen und besondere Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Aachen-Zülicher Eisenbahn).

Die durch den neuen Tarif, welcher den Verbandstationen und den in Betracht kommenden Uebergangstationen k. H. zugehen wird, außer Kraft tretenden Tarife und besonderen Frachtsätze sind auf Seite 2 und 3 des Hestes 1 namentlich verzeichnet.

Für diejenigen Stationen, welche zur Zeit in den Saarbrücken (Moselbahn) = Badischen Verkehr und in den Rheinisch-Westfälisch-Badischen Kohlenverkehr einbezogen sind, in dem neuen Tarif aber keine Aufnahme gefunden haben und denselben daher auch nicht zugestellt erhalten, wird bemerkt, daß der Saarbrücken (Moselbahn) = Badische Gütertarif vom 1. Juni 1879, die in den Ausnahmetarifen für die Beförderung von Steinkohlen zc. von Stationen der Rheinischen, Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn vom 1. Juni 1878 enthaltenen Frachtsätze für Gasloketentransporte ab Bonn, Crefeld zc. (vergl. Verfügung Nr. 71128. B. von 1881 Verordnungs-Blatt Seite 290) und die Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen ab Speldorf-Broich vom 15. Oktober 1879 mit dem 1. Juli außer Wirksamkeit treten.

Es bleiben hiernach für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Köln, linksrheinisch (ausgenommen Saarbrücker- und Rhein-Nahe-Bahn), Köln, rechtsrheinisch, Elberfeld, der Aachen-Zülicher-Bahn und der Dortmund-Gronau-Enschede-Bahn — soweit nicht für einzelne Concurrenzstationen etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird — neben dem neuen Gütertarif, ferner nur noch der Rheinisch-Westfälisch-Bodensee Gütertarif vom 1. Januar 1880, der Rheinisch-Westfälisch und Hannover-Baseler Gütertarif vom 1. September 1881 sowie der Rheinisch-Westfälisch-Badische Kohlen-Ausnahmetarif vom 1. Dezember 1881 in Kraft.

Ueber die Anwendung der im Heft 1 (Theil II) des neuen Gütertarifs aufgenommenen allgemeinen Kilometer-Taristabellen und der in den Heften 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Kilometer-entfernungen und besonderen Frachtsätze für einzelne Tarifclassen, Stationen und gewisse Artikel geben die Vorbemerkungen der einzelnen Tarifhefte Aufschluß. Die Stationen haben sich hiermit wie auch mit den speciellen Reglements- und Tarifbestimmungen des Heftes 1 alsbald eingehend vertraut zu machen. Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Frachtsätze der Ausnahmetarife Nr. 2, 6 und 7 nur in der Richtung von und diejenigen des Ausnahmetarifs 5 nur in der Richtung nach Rheinisch-Westfälischen Stationen Gültigkeit haben.

Von den Verbandsstationen sind zu dem neuen Tarif und zwar zu den Heften 2, 3, 4 und 5 je getrennt, unter Benützung der hiefür bestimmten Impresse mindestens je zwei Stationstarife aufzustellen, wovon je 1 Exemplar längstens bis zum 1. August an die Hauptcontrolle I einzusenden ist.

Die für den Verkehr erforderlichen Instradirungsvorschriften werden demnächst, in besonderen Tabellen zusammengestellt, zur Ausgabe gelangen.

Für die Rechnungsstellung bleibt bis auf Weiteres die mit Verfügung Nr. 68772. R. von 1881 (Verordnungs-Blatt Seite 280) getroffene Anordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 24. Juni 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 35881. B. Im Dienstfahrplan für den laufenden Sommerdienst ist der Zug 137 Eppingen = Karlsruhe bezüglich der Strecke von Bretten bis Karlsruhe als „Personenzug“ zu bezeichnen.

Personenverkehr.

Nr. 35267. B. Mit Gültigkeit vom 15. Juni l. J. ist der II. Nachtrag zum Württembergisch-Badischen Personen- und Gepäcktarif vom 1. Dezember 1881 ausgegeben worden.

Derselbe enthält Schnellzugstaren Stuttgart = Konstanz und Schaffhausen sowie Zuschlagbilletaren ab mehreren Württembergischen Stationen nach Singen.

Vorläufig erhalten diesen Nachtrag nur die zunächst in Betracht kommenden Dienststellen.

Thier- u. c. Beförderung.

Nr. 35233. B. Nach Entscheidung des Reichseisenbahnamts dürfen Stroh, Spreu, grasartige Streu und Torfstreu als brennbares Material im Sinne des §. 3 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen zum Bestreuen der Fußböden offener Wagen beim Thiertransport nicht verwendet werden. Sägemehl (auch ohne Zusatz von Sand), sofern es mit Wasser besprengt wird, darf zum Bestreuen benützt werden.

Güterverkehr.

Nr. 35096. B. Durch §. 10 der Instruction für den Güterexpeditionsdienst ist den Expeditionsvorstehern zur Auflage gemacht, über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der befahrbaren Brückenwaagen zu wachen und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit bei Gütern, deren Gewicht sich erfahrungsgemäß während des Transports nicht erheblich verändert, Probewägungen in Vergleichung mit den von den Versandtstationen konstatirten Gewichten vorzunehmen oder auch Gewichtsvergleichungen durch Verwiegen auf verschiedenen Brückenwaagen zu veranlassen, wenn deren mehrere auf der Station vorhanden sind. Ueber alle Anstände, welche sich hierbei ergeben, soll dem vorgeordneten Bahnante Anzeige erstattet werden.

Wir bringen diese Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die gedachte Prüfung der Brückenwaagen mindestens alle 8 Tage stattfinden soll und daß die Großh. Bahnämter über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Mangelhaftigkeiten den Großh. Bezirksmaschineningenieuren Anzeige zu erstatten haben, welche letztere wegen deren Beseitigung durch Generalverfügung vom 15. August 1874 Nr. 40320. T. instruiert sind.

Bei §. 10 der Güter-Expeditionsinstruction ist hievon Vermerkung zu machen.

Nr. 35240. B. In Folge anderweitiger Vereinbarung erhält der directe Stückgutwagen aus dem Elsaß nach der Main-Neckarbahn via Marau folgenden geänderten Curs:
ab Marau mit Zug 186,
„ Karlsruhe mit Zug 126,
„ Schwenningen mit Zug 242.

Unter Abtheilung III Ziffer 5 b der Beförderungsvorschriften für Fracht- und Eilgut im laufenden Sommerdienst ist hievon Vermerkung zu machen. Dasselbst ist auch unter a die Zugnummer 201 in 227 abzuändern.

Nr. 35248. B. Der Druckerei von J. Hanzelky in Heidelberg ist die Erlaubniß zum Druck und Verkauf von Frachtbriefen für den Verkehr mit Belgischen Bahnen ertheilt worden, wovon auf Seite 20 der Dienstweisung I für den internen Güterverkehr Vermerkung zu machen ist.

Nr. 35294. B. In Ergänzung der im Nachtrag XIV zu den Mitteldeutschen Instradirungsvorschriften auf Seite 18 vorgesehenen Bestimmung wegen Umlegung des bisher der Route via Nordhausen zugestandenen Verkehrs auf die Route via Eisenach werden die Stationen darauf aufmerksam gemacht, daß sich obige Bestimmung auch auf jene Verkehrsrelationen bezieht, für welche in den bezüglichen Instradirungstabellen die Routenbezeichnungen „Nordhausen-Delißsch“ u. c. und „Nordhausen-Schleuditz“ u. c. vorgesehen sind. Die Instradirung der bezüglichen Sendungen hat daher via Bebra-Eisenach zu erfolgen.

Nr. 35430. B. Zum Englisch-Südwestdeutschen Tarifheft VII ist eine Instradirungstabelle zur Ausgabe gelangt, welche den in Betracht kommenden Uebergangsstationen f. H. zugehen wird.

Nr. 35434. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-güterverkehr ist die Dienstanweisung Nr. 30 mit Gültigkeit vom 1. August l. J. ausgegeben worden.

Nr. 35653. B. In Ergänzung der diesseitigen Verfügung Nr. 29941. B. vom 26. Mai l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 29) wird hiermit angeordnet, daß die Führung der Transitnachweisungen im Sinne des diesseitigen Erlasses Nr. 35839. R. vom 7. Juni 1880 über den die Badischen Strecken transitirenden Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard

von der Station Basel bezüglich des Verkehrs
über Mannheim-Basel,
" Schwezingen-Basel,
" Friedrichsfeld-Basel,
" Eberbach-Basel,

von der Station Singen bezüglich des Verkehrs über
Immendingen-Singen und

von der Station Mergentheim bezüglich des Verkehrs
über Würzburg-Mergentheim

zu erfolgen hat. Diese Stationen haben, soweit ihnen die hierzu dienlichen Aufzeichnungen zu Gebote stehen, die Nachweisungen schon für den laufenden Monat Juni aufzustellen.

Nr. 35844. B. Unter Bezugnahme auf die Mitteldeutsche Dienstanweisung Nr. 21 werden die beteiligten Dienststellen in Kenntniß gesetzt, daß die Berliner Stadtbahn für den Verbandsverkehr eröffnet wird:

- a) via Belgig am 15. Juni l. J.,
- b) via Magdeburg am 1. Juli l. J.

Von diesen Terminen an können daher Schnellzugsgut-Sendungen nach und von Berlin Potsdamer Bahnhof nicht mehr abgefertigt werden, vielmehr kann die Abfertigung derselben nur noch nach und von Berlin Schleifischer Bahnhof zu den für diesen Bahnhof bestehenden Sähen erfolgen.

Nr. 35845. B. Zum Seehafen-Ausnahmetarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes vom 1. Juni 1879 ist mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. der 28. Nachtrag erschienen, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Artikel Palmöl, Palmkernöl und Cocosnußöl im Verkehr mit Bruchsal und Heibelberg enthält.

Nr. 35906. B. Zum 8. Südwestdeutschen Tarisheft (Badisch-Pfälzischer Verkehr) kommt mit Wirkung vom 1.

Juli d. J. der II. Nachtrag und zu den Infradierungs-vorschriften für dieses Tarisheft der I. Nachtrag zur Einführung.

Materialsache.

Nr. 35805. R. Im 1882er Materialtarif ist nachzutragen:

Material-Nummer 253 W: messingene Huthaken für die Schlafwagen mit 2 M. 75 $\frac{1}{2}$ per Stück,
" " 992: Winkelaschen für 102 mm hohe Schienen mit 1 M. 07 $\frac{1}{2}$ per Stück.

Mittheilungen.

Nr. 35196. G.D. Die Kiel-Edernförde-Flensburger Eisenbahn ist in den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen aufgenommen worden.

Nr. 35719. G.D. Die Direction der Schweizerischen Nordostbahn hat die bei ihr seither bestandene Einrichtung, wornach ihr Transportinspektor, als Chef des Reclamationsbureaus, ermächtigt war, die auf das Reclamationswesen bezügliche Correspondenz zu führen und darüber mit den betreffenden Dienststellen anderer Bahnverwaltungen in rechtsverbindlicher Weise zu verkehren, vorläufig fallen gelassen und die Behandlung der Reclamationen selbst in die Hand genommen.

Nr. 35811. G.D. Am 1. Juli l. J. geht die Verwaltung und der Betrieb der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn auf den Preussischen Staat über. Zur Verwaltung dieser Bahn einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Kohlfurt-Falkenberg ist eine Behörde unter der Firma „Königliche Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn“ mit dem Sitze in Berlin errichtet worden.

Mit dem gleichen Zeitpunkt scheidet die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft als Mitglied aus dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen aus und geht die Mitgliedschaft auf die königliche Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn über.